- 88. 1. Kann die Versagung eines Zeugniffes durch den Gerichtsschreiber über den Eingang von Schriftsten behufs Terminsbestimmung innerhalb der Notfrist (§. 646 Abs. 2 C.P.D.) nur mittels sofortiger Beschwerbe angesochten werden?
- 2. Ist die Erteilung eines derartigen Zeugnisses nur bei Urteilen (§. 646 Abs. 1 C.P.D.) oder and bei anderen Entscheidungen, welche unansechtbar oder nur mittels Beschwerde ansechtbar sind, gestattet? V. Civilsenat. Beschl. v. 5. Februar 1890 i. S. K. (Kl.) w. W. (Bekl.) Beschw.-Rep. V. 157/89.
  - I. Oberlandesgericht Breslau.

## Grunbe:

"In der Prozeßsache K. wider W. hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt S. in Beuthen, dem Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichtes zu Breslau einen Kostenfestsetzungsbeschluß in Ausfertigung überreicht und beantragt, die Ausfertigung mit dem Zeug-

nisse zu versehen, daß gegen den Kostenfestsehungsbeschluß das Rechtsmittel ber fofortigen Beschwerbe beim Oberlandesgerichte nicht eingelegt Diesen Antrag hat ber Gerichtsschreiber am 28. Oftober 1889 abgelehnt, weil der §. 646 Abs. 2 C.B.D. nur auf Urteile Anwen= Begen biefen Bescheib richtet fich bas Besuch bes Rechtsanwalts Sch. vom 30. Oktober 1889. In bemfelben wird ausgeführt, ber Roftenfestfegungsbeschluß fei nur vorläufig vollstredbar. Der Grundbuchrichter trage gemäß §§. 6. 7 des Gesetes vom 13. Juli 1883 auf Grund eines solchen Beschlusses nur eine Bormerkung auf Grundstüden bes Schuldners ein. Um die Eintraaung einer befinitiven Supothet zu, erlangen, bedürfe es eines vom Gerichtsichreiber bes Prozefigerichtes auszustellenden Reugnisses über bie Rechtstraft bes Beschlusses, und biefes Zeugnis konne nur erteilt werben, wenn ber Berichtsschreiber bes im Instanzenzuge höheren Gerichtes bezeuge, daß tein Rechtsmittel gegen ben Beschluß eingelegt sei. Wenn auch &. 646 Abs. 2 C.B.D. nur von Urteilen rede, so hindere das nicht, die in diesem Gesetze enthaltene Vorschrift analog auf vollstrechare Beschlüsse anzuwenden. Der Rechtsanwalt Sch. bat beshalb, seinem Antrage stattzugeben, eventuell sein Gesuch als Beschwerbe bem Oberlandesgerichte zur Entscheidung porzulegen. Diesem eventellen Antrage entsprach ber Gerichtsschreiber. Das Dberlandes= gericht beschloß hierauf am 14. November 1889, daß die Atten, weil ber Ansicht bes Gerichtsschreibers beizutreten fei, bem Reichsgerichte vorgelegt werben follten. Eine Mitteilung biefes Beschlusses an ben Rechtsanwalt Sch. hat nicht stattgefunden.

Das Reichsgericht lehnte jedoch seine Besassung mit der Sache ab, weil ein den Parteien zugestellter Beschluß des Oberlandesgerichtes, welcher durch Beschwerde angesochten werden könne, noch nicht vorliege. Es sandte deshalb die Aften mittels Schreibens vom 20. November 1889 dem Oberlandesgerichte zurück. Dieses erließ nunmehr einen dem Rechtsanwalte Sch. am 5. Dezember 1889 zugestellten Beschluß vom 28. November desselben Jahres in welchem es absehnte, über den von ihm stillschweigend gebilligten Bescheid des Gerichtsschreiders einen "durch sofortige Beschwerde ansechtbaren" Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß erhob der Rechtsanwalt beim Oberlandessgericht H. Namens des Rechtsanwaltes Sch. am 9. Dezember 1889

Widerspruch und bat, daß bas Oberlandesgericht gemäß §. 539 C.B.D. als Brozeggericht über bie Ablehnung bes vom Rechtsanwalte Sch. gestellten Untrages burch ben Gerichtsschreiber Beschluß fasse und benfelben zur Erteilung bes verlangten Atteftes anweise. Das Oberlandesgericht hat jedoch diesem Antrage nicht ftattgegeben, sondern in bem Beschlusse vom 12. Dezember 1889 ausgeführt, ber §. 540 Abs. 4 C.B.D. bestimme für alle Källe bes &. 589 dafelbst, baß Die Entscheidung bes Prozefigerichtes (gegen Verfügungen bes Berichtsschreibers) binnen ber Notfrift nachgesucht werben muffe, und bag bas Prozefigericht bas Befuch, wenn es bemfelben nicht entsprechen wolle, bem Beschwerbegerichte vorlegen folle. Gegen biefen Beschluß richtet sich die vorliegende, vom Rechtsanwalte S. Namens bes Rechtsanwaltes Sch. erhobene Beschwerbe. Sie sucht die Ausführung des Oberlandesgerichtes zu widerlegen und macht geltend, baß es sich um eine einfache, nicht um eine sofortige Beschwerbe handle. Der Untrag geht babin, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und dem in der Eingabe vom 9. Dezember 1889 geftellten Untrage ftattzugeben.

Die Beschwerbe muß für begründet erachtet werden. Der §. 539 C.B.D. bestimmt.

"Wird die Anderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Prozefigerichtes nachzusuchen.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozefigerichtes statt."

Dieses Geset ordnet das Versahren dahin, daß die einfache Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichtsschreibers, weil er nur ein Organ des Gerichtes ist, nicht erhoben werden darf, sondern daß der Beschwerdeführer zuwor eine Entscheidung des Prozeßgerichtes nachzussuchen hat. Gegen diese Entscheidung muß die Beschwerde gerichtet werden. Solange sie nicht getroffen ist, sehlt für das Beschwerdezgericht die Grundlage zu dessen weiterer Entscheidung.

Bgl. Entsch, bes R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 384.

Der &. 540 Abf. 1 bestimmt sobann weiter:

"Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen"

und im Abs. 4:

"In den Fällen des §. 539 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Prozeß-gerichtes binnen der Notfrist nachgesucht werden. Das Prozeß-gericht hat das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegerichte vorzulegen."

Die Abweichungen, welche hiernach für die sosortige Beschwerde einstreten, gehen dahin: Das Gesuch um Entscheidung des Prozeßsgerichtes wird zugleich als eventuelle Beschwerde aufgefaßt und untersliegt als solche der im §. 540 Abs. 2 bestimmten Notfrist. Billigt das Prozeßgericht die angesochtene Entscheidung des beauftragten Richters oder des Gerichtsschreiders, so bedarf es keines desfallsigen, den Parteien zuzustellenden Beschlusses, sondern es ist das Gesuch dem Beschwerdegerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Die Ansicht bes Oberlandesgerichtes, daß dieses im §. 540 Abs. 4 geregelte abgekürzte Versahren in allen Fällen, wenn die Änderung einer Entscheidung des beauftragten Richters oder des Gerichtssichreibers verlangt wird, Anwendung sinde, sieht nicht bloß mit der generellen Vorschrift des Abs. 1 in klarem Widerspruche, sondern sindet auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzs, sowie in der Doktrin nicht den geringsten Anhalt. Der Abs. 4 bezieht sich vielmehr nur auf diesenigen Fälle, in welchen der vom Prozeßgerichte zu treffende Beschluß über die Entscheidung des beauftragten Richters oder des Gerichtsschreibers der Ansechtung durch die sofortige Beschwerde unterliegt. Die Weigerung des Oberlandesgerichtes, dem Geschwerde unterliegt. Die Weigerung des Oberlandesgerichtes, dem Gesche des Beschwerdeführers gemäß über die Entscheidung des Gerichtsschreibers Beschluß zu fassen, würde deschalb nur dann dem Gesetze entsprechen, wenn die Ansechtung des Beschlusses durch sofortige Beschwerde erfolgen müßte. Das ist jedoch hier zu verneinen.

Die Civilprozestordnung hat in einer Reihe von Fällen bestimmt, daß Entscheidungen nur durch sofortige Beschwerde angegriffen werden bürsen. Keine dieser Spezialvorschriften findet hier Anwendung. Im §. 701 C.P.D. wird dann weiter gesagt:

"Gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, findet sofortige Beschwerde statt."

Bom Reichsgerichte ist bereits mehrfach ausgesprochen, daß dieses Geset fich nur auf Entscheidungen bezieht, welche im Bollftreckungs-

versahren erlassen werden, nicht dagegen auf solche, welche zur Vorsbereitung des gedachten Versahrens dienen. In Anwendung dieses Rechtsgrundsapes hat insbesondere das Reichsgericht bei Verweigerung der Anordnung eines Arrestes die einsache Beschwerde des Arrestes lägers zugelassen.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civili. Bd. 8 S. 401; Juristische Wochensschrift 1885 S. 322, 1886 S. 413; auch Busch, Zeitschrift für den Civilprozeß Bd. 3 S. 12 und fast sämtliche Kommentare zur §. 800 C.B.D.

Dieselben Gründe sprechen dasür, auch im vorliegenden Falle die einsfache Beschwerde für das gesetzlich zulässige Rechtsmittel zu erachten. Die Entscheidung des Gerichtsschreibers über die Erteilung des Zeugsnisses der Rechtskraft, sowie über das im §. 646 Abs. 2 C.B.D. gedachte Zeugnis ergeht noch nicht im Zwangsvollstreckungsversahren, sondern bildet nur einen Borbereitungsakt desselben. Mit Recht wird in der Litteratur geltend gemacht, daß bei entgegengesetzer Annahme die Versäumung der Notfrist für die sofortige Beschwerde zu dem unhaltbaren Resultate sühren würde, daß wegen einer unrichtigen Entscheidung des Gerichtsschreibers für ein rechtskräftiges Urteil das Zeugnis der Rechtskraft niemals mehr zu erlangen wäre.

Agl. v. Wilmowski-Levy, Kommentar zur Civilprozehordnung 5. Aufl. &. 646 Note 5; Struckmann-Roch, 5. Aufl. &. 646 Note 6 unter Anderung der früheren Ansicht; U. M.: Petersen und Seuffert zu &. 646.

Geht man aber davon aus, daß dem Rechtsanwalte Sch. gegen die von dem Prozeßgerichte auf seinen Antrag zu treffende Entscheidung die einsache Beschwerde zusteht, so sindet das im §. 539 C.P.D. ansgeordnete Bersahren statt, und das Oberlandesgericht war deshalb verpflichtet, über den Antrag durch Beschluß zu befinden und damit dem Sch. die Grundlage für seine Beschwerde an das Reichsgericht zu beschaffen.

Es konnte fraglich erscheinen, ob bei Lage ber Sache geboten war, dem Oberlandesgerichte den Erlaß der im §. 539 a. a. D. vorzgeschriebenen Entscheidung aufzugeben. Da dasselbe jedoch in seinem, dem Beschwerdeführer zugestellten Beschlusse vom 12. Dezember 1889 bereits ausgesprochen hat, daß es die Ansicht des Gerichtsschreibers

billige, so ist angenommen, daß hiermit das gesetzliche Erfordernis erfüllt sei, und daß sich das Reichsgericht bereits jetzt in der Lage besinde, darüber zu entscheiden, ob das Oberlandesgericht die Ersteilung des verlangten Zeugnisses durch den Gerichtsschreiber mit Recht versagt hat. Die Beschwerde muß auch in dieser Beziehung für besgründet erachtet werden.

Die Civilprozefordnung bestimmt in §. 646 Abs. 1, daß Zeugnisse über die Nechtstraft der Urteile vom Gerichtsschreiber derjenigen Instanz, bei welchem der Prozeß schwebt, zu erteilen sind, und im Abs. 2:

"Insoweit die Erteilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugnis des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichtes, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsat zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei."

Die Motive (zu &. 599 bes Entwurfes S. 393) sagen, bas Geset verpflichte ben Gerichtsschreiber, auf Antrag Zeugnisse ber Rechtstraft au erteilen, für welche Bestimmung ein Bedürfnis mit Rudficht auf Statusverhältniffe, Amortisation von Urfunden, Gintragungen im Hopothekenbuche und dergleichen obwalte. Die Vorschrift ist dem Wortlaute bes Gesehes nach für Urteile, welche, wie es in ben Motiven (S. 392) heißt, ihrer Ratur nach einer Bollftredung fähig find, erlaffen. Daburch werben Zwischenurteile, fofern bas Befet fie nicht ben Endurteilen gleichstellt, und bedingte Endurteile ausgeschlossen. Andererseits umfaßt ber Begriff ber formellen Rechtstraft außer ben im §. 646 a. a. D. ausdrücklich gebachten Urteilen auch bieienigen Entscheidungen, welche unanfechtbar ober nur mit ber Beschwerde anfechtbar sind. Die Bollstreckung berfelben erfolgt zwar gewäß &8. 662, 702, 703 C.P.D., sobald die Bollstreckungsklausel erteilt wird. Aber die legislativen Gründe, welche dazu geführt haben, bem Berechtigten die Befugnis zu gewähren, fich ein Zeugnis ber Rechtsfraft für Urteile zu beschaffen, treffen bei diesen unanfechtbaren oder nur mit ber Beschwerbe anfechtbaren Beschlüssen in gleichem Dage Da das Geset keinerlei Bestimmungen enthält, aus denen gefolgert werben könnte, daß die Borfchrift bes &. 646 a. a. D. ausschließlich für Urteile bestimmt und bei Beschlüffen ber gebachten Art nicht anwendbar sein solle, so muß eine analoge Ausbehnung berselben für zulässig erachtet werben.

Ugl. v. Wilmowski=Levy, Kommentar zur C.B.D. §. 645 Note 1. §. 646 Note 1, 5. Aufl.; Förster, C.B.D. §. 646 Note 8.

Die Frage, ob der aus einem solchen Beschlusse Berechtigte in jedem Falle, also ohne Anführung eines besonderen Grundes, das Zeugnis der Rechtstraft oder das in §. 646 Abs. 2 a. a. D. gedachte Zwischenzeugnis verlangen kann, bedarf hier keiner Entscheidung. Es besteht zwar Streit darüber, ob auf Grund eines Kostenfestschungsbeschlusses nur eine Vormertung oder eine definitive Hypothek auf den Grundstücken des Schuldners eingetragen werden darf.

Vgl. die bei Förster, a. a. D. Note 8, gegebenen Nachweisungen. Hier hat jedoch der Rechtsanwalt Sch. behauptet, der im gegebenen Falle zuständige Grundbuchrichter verlange zur Eintragung einer Hypothet die Einreichung eines Zeugnisses über die Rechtskraft des Kostenfestsehungsbeschlusses. Diese Angade erscheint nicht unglaubwürdig. Das Reichsgericht hat deshalb angenommen, daß der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichtes verpslichtet ist, dem Rechtsanwalte Sch. das erbetene Zeugnis darüber zu erteilen, ob der Kostenfesstspungsbeschluß innerhalb der Notfrist durch sosortige Beschwerde angegriffen ist oder nicht."